

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, ob Institutionen wie z. B. eingetragene Vereine Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt in Form der institutionellen Förderung oder der Projektförderung erhalten, und welche Auflagen sind damit verknüpft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. März 2007**

Der gesetzliche Rahmen für die Bewilligung von Zuwendungen wird durch § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bestimmt. Danach dürfen Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur dann veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Entscheidung über die konkrete Zuwendungsart (institutionelle Förderung oder Projektförderung) ist im jeweiligen Einzelfall an Hand des Zweckverfolgungsinteresses unter Berücksichtigung allgemeiner haushalterischer Grundsätze, z. B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu treffen. Durch die erforderliche Veranschlagung im Bundeshaushalt wird die Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen und die Zuwendungsart durch den Haushaltsgesetzgeber getroffen.

Dem jeweiligen konkreten Zuwendungsbescheid werden gemäß den Nummern 4.2.9 und 5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 44 BHO Nebenbestimmungen beigelegt. Grundsätzlich sind dabei vorgegebene Standardbestimmungen (Anlagen 1 bis 4 zu VV-BHO Nr. 5.1 zu § 44 BHO) zu verwenden, die insbesondere Fragen der Verwendung der Zuwendung und Verhaltenspflichten des Zuwendungsempfängers, z. B. Buchführung, Mitteilungspflichten sowie Nachweis und Prüfung der Verwendung, regeln. Bei Projektförderungen finden sich die Anforderungen regelmäßig in fachspezifischen Förderrichtlinien der einzelnen Bundesministerien.

27. Abgeordnete
**Maria
Michalk**
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage basiert die Regelung zur Steuerermäßigung für Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Mieter einer Wohnung, die in der Regel nicht Auftraggeber für haushaltsnahe Dienstleistungen sind und trotzdem die Steuerermäßigung für in den Nebenkosten enthaltene abzugsfähige Beiträge in Anspruch nehmen dürfen, und wie hoch wird der diesbezügliche Steuerausfall eingeschätzt?